## Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Mr. 8

Ausgegeben Danzig, ben 4. April

1928

Inhalt. Gefen über Fernmelbeanlagen (G. 17). - Berordnung betreffend Monopolabgabe (G. 20).

17 Bolfstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verfündet wird:

## Gefetz über Fernmeldeanlagen. Bom 30. 3. 1928.

\$ 1

Das Recht, Fernmeldeanlagen, nämlich Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten, Fernsprechanlagen und Funkanlagen zu errichten und zu betreiben, steht ausschließlich dem Staate zu. Funkanlagen find elektrische Sendeeinrichtungen sowie elektrische Empfangseinrichtungen, bei denen die Abermittlung oder der Empfang von Nachrichten, Zeichen, Vildern oder Tönen ohne Verbindungs-leitungen oder unter Verwendung elektrischer, an einem Leiter entlanggeführter Schwingungen stattsfinden kann.

§ 2.

(1) Die Besugnis zur Errichtung und zum Betrieb einzelner Fernmelbeanlagen kann verliehen werden. Die Verleihung kann für bestimmte Strecken oder Bezirke erteilt werden.

(2) Die Verleihung sowie die Festsetzung der Bedingungen der Verleihung stehen dem Senat oder den von ihm hierzu ermächtigten Behörden zu. Sie muß für Fernmeldeanlagen, die von Elektrizitätsunternehmungen zur öffentlichen Versorgung mit Licht und Kraft, die der allgemeinen Versorgung von Gemeinden oder größerer Gebietsteile zu dienen bestimmt sind, zum Zwecke ihres Betriebes verwendet werden sollen, erteilt werden, soweit nicht Betriebsinteressen der Danziger Posts und Telegraphensperwaltung entgegenstehen; dies gilt nicht für Funkanlagen.

\$ 3.

(1) Ohne Verleihung (§ 2) können errichtet und betrieben werden (genehmigungsfreie Fernmeldeanlagen):

1. Fernmeldeanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Behörden des Staates, der Gemeinden oder Gemeindeverbände sowie von Deichkorporationen, Siel- und Entwässerungs- verbänden gewidmet find;

2. Fernmeldeanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder für die Vermittlung von Nachrichten innerhalb der bisherigen Grenzen benutzt werden;

3. Fernmelbeanlagen

a) innerhalb der Grenzen eines Grundftucks,

b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen ober zu einem Betriebe vereinigten Grundstücken, deren keines von dem andern über 25 km in der Lustlinie entsernt ist, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 gelten nicht für Funkanlagen.

(3) Für die Frage, ob die Boraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten gegeben.

§ 4

Auf Danziger Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt ober Luftfahrt dürfen Fernmelbeanlagen, welche nicht ausschließlich zum Verkehr innerhalb des Fahrzeugs bestimmt sind, nicht ohne Verleihung (§ 2) errichtet und betrieben werden.

§ 5.

Der Senat trifft die Anordnungen über den Betrieb von Fernmeldeanlagen auf fremden Fahrzeugen für Seefahrt, Binnenschiffahrt oder Luftfahrt, die sich im Danziger Hoheitsgebiet aufhalten.

§ 6.

(1) Anlagen, die auf Grund einer Berleihung nach § 2 errichtet find oder betrieben werben, unterliegen der Aberwachung daraufhin, daß die Berleihungsbedingungen eingehalten werden.

(2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Anlagen unterliegen der Aberwachung daraufhin, daß Errichtung und Betrieb fich innerhalb ber gesetlichen Grenzen halten.

(3) Die Borschriften für die Aberwachung erläßt ber Senat.

\$ 7.

(1) Jedermann hat gegen Zahlung der Gebühren das Recht auf Beförderung von ordnungsmäßigen Telegrammen und auf Zulaffung zu einem ordnungsmäßigen Gespräch auf den für den öffentlichen Fernmelbeverfehr beftimmten Anlagen.

(2) Borrechte bei der Benutung der dem öffentlichen Berkehr dienenden Anlagen und Aus-

schließungen von der Benutung find nur aus Gründen des öffentlichen Interesses zuläffig.

Sind an einem Orte Fernmeldeanlagen für den Ortsverkehr, fei es von der Danziger Boft- und Telegraphenverwaltung, sei es von der Gemeindeverwaltung oder von einem anderen Unternehmer, zur Benutung gegen Entgelt errichtet, fo fann jeder Eigentumer eines Grundstücks gegen Erfüllung der von jenen zu erlassenden und öffentlich bekanntzumachenden Bedingungen den Anschluß an das Lokalnet verlangen.

(1) Für die Beitreibung von Gebühren der Danziger Post- und Telegraphenverwaltung aus der Benutung ihrer Fernmeldeanlagen gelten die Vorschriften über die Beitreibung von Postgebühren. Aber die Pflicht zur Bahlung der Gebühren fteht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

(2) Die Borschriften des Abs. 1 gelten auch für die Beitreibung von Beträgen, die für die Erteilung einer Verleihung für die Ausübung von Rechten aus ihr oder für die Berletzung von Verleihungs-

bedingungen zu zahlen find.

§ 10.

(1) Die im Dienste der Danziger Bost- und Telegraphenverwaltung stehenden Bersonen find, vorbehaltlich der durch Gesetz festgestellten Ausnahmen, zur Wahrung des Telegraphengeheimnisses und des Fernsprechgeheimnisses verpflichtet. Unter dem Schute des Telegraphengeheimnisses und bes Fernsprechgeheimnisses stehen auch die Mitteilungen, die auf den für den öffentlichen Berkehr bestimmten Funkanlagen der Danziger Post- und Telegraphenverwaltung befördert oder zur Beförderung auf ihnen aufgegeben worden find. Der Schutz erstreckt sich auch auf die näheren Umstände des Fernmeldeverkehrs, insbesondere darauf, ob und zwischen welchen Personen ein Fernmeldeverkehr stattgefunden hat.

(2) Die Bestimmungen des Abf. 1 gelten entsprechend für Personen, die eine für den öffentlichen Berkehr bestimmte, nicht der Danziger Post- und Telegraphenverwaltung gehörende Fernmelbeanlage be-

dienen oder beaufsichtigen.

(3) Befindet fich die Fernmelbeaulage an Bord einen Fahrzeugs für Seefahrt ober Luftfahrt, fo besteht die Pflicht zur Wahrung des Geheimnisses nicht gegenüber dem Führer des Fahrzeugs oder seinem Stellvertreter.

§ 11. Werden durch eine Funkanlage, die von anderen als Behörden betrieben wird, Nachrichten empfangen, die von einer öffentlichen Zwecken dienenden Fermeldeanlage übermittelt werden und für die Funkanlage nicht bestimmt find, so dürfen der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 10 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. Die Vorschrift des § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

In strafgerichtlichen Untersuchungen fann der Richter und bei Gefahr im Berzuge, falls die Untersuchung nicht ausschließlich Abertretungen betrifft, auch die Staatsanwaltschaft Auskunft über den Fernmeldeverkehr verlangen, wenn die Mitteilungen an den Beschuldigten gerichtet waren oder wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ift, daß die Mitteilungen von den Beschuldigten herrührten oder für ihn bestimmt waren und daß die Auskunft für die Untersuchung Bedeutung hat.

§ 13.

Die Bestimmungen über Beschlagnahme von Telegrammen auf der Danziger Bost- und Telegraphenverwaltung gelten entsprechend für Telegramme im Gewahrsam einer nicht der Danziger Post- und Telegraphenverwaltung gehörenden Danziger Telegraphenanstalt, die mit der Danziger Post- und Telegraphenverwaltung unmittelbar oder durch Bermittlung eines Dritten über beförderte Telegramme abrechnet. Das gleiche gilt für Telegramme im Gewahrsam des Dritten, der die Abrechnung vermittelt. § 14.

(1) Der Führer eines Danziger Fahrzeugs für Seefahrt oder Luftfahrt kann aus wichtigen Gründen der Führung des Fahrzeugs von den Personen, die eine auf dem Fahrzeug befindliche Funkanlage bedienen oder beaufsichtigen, verlangen, daß Nachrichten ausgenommen und ihm mitgeteilt werden, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind. Das gilt auch für seinen Stellvertreter, solange er die Führung des Fahrzeugs hat oder vom Führer mit Ausübung der in Sat 1 bezeichneten Besugnisse betraut ist. Die Aufnahme und Mitteilung kann nicht mit der Begründung verweigert werden, daß ein wichtiger Grund der Führung des Fahrzeugs nicht vorliege.

(2) Der Führer des Fahrzeugs und sein Stellvertreter, solange dieser die Führung hat, sind besugt, Nachrichten, die von einer auf dem Fahrzeug befindlichen Funkanlage empfangen oder abgesandt werden, Dritten mitzuteilen, soweit die Nachrichten erkennen lassen, daß einem Fahrzeug oder Menschenleben Ge-

fahr broht, und soweit die Mitteilung geschieht, um die Gefahr abzuwenden.

§ 15

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes eine Fernmelbeanlage errichtet oder betreibt, wird mit Gesängnis oder mit Geldstrase bestrast. Der Versuch ist strasbar.

(2) Mit Gefängnis oder mit Gelbftrafe wird bestraft, wer vorsätzlich

a) genehmigungspflichtige Fernmelbeanlagen unter Berletzung von Berleihungsbedingungen errichtet, ändert oder betreibt,

b) nach Fortfall der Verleihung die zur Beseitigung der Anlage getroffenen Anordnungen der Danziger Bost- und Telegraphenverwaltung innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht besolgt.

(3) Wer eine der im Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 bezeichneten Handlungen fahrläffig begeht, wird mit Gelbstrafe bestraft.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 wird die Tat nur auf Antrag der Danziger Post- und Telegraphenverwaltung verfolgt.

§ 16.

(1) Wer vorsätzlich die Aberwachung von Fernmelbeanlagen (§ 6) verhindert oder stört oder eine in Ausübung dieser Aberwachung verlangte Auskunft nicht oder nicht richtig erteilt, wird mit Gefängnis oder mit Geldstrase bestrast. Der Versuch ist strasbar.

(2) Ber die Tat fahrläffig begeht, wird mit Geldstrafe bestraft.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt.

\$ 17.

Wer vorsätlich ein Notzeichen mißbraucht, das für Funkanlagen bei Not oder Gefahr in der Seefahrt, Binnenschiffahrt, Luftfahrt oder bei Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs vorgesehen ift, wird mit Gefängnis bestraft.

Wer vorsätzlich in anderen als in diesem Gesetze vorgesehenen Fällen entgegen § 11 Mitteilungen macht, wird, soweit nicht andere Vorschriften eine schwerere Strafe androhen, mit Gesängnis oder mit Geldstrase bestraft.

(1) Wer in der Absicht, den Betrieb einer Funkanlage zu verhindern oder zu stören, elektrische Arbeit verwendet oder für die Anlage bestimmte elektrische Arbeit entzieht, wird mit Gefängnis oder Geldstrase bestraft, wenn die Verhinderung oder Störung eingetreten ist.

(2) Dient die Funkanlage nicht öffentlichen Zwecken, so wird die Tat nur auf Antrag verfolgt.

Der Antrag fann zurückgenommen werden.

§ 20.

Gegenstände, die zur Begehung eines vorsätzlichen Vergehens gegen § 15 gebraucht ober bestimmt waren, können eingezogen werden, gleichviel, wem sie gehören; bei sahrlässigen Vergehen ist die Einziehung nur zulässig, wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Die Einziehung ist auszusprechen, wenn die Tat vorsätzlich begangen ist und eine Funkanlage betrisst und wenn die Gegenstände dem Täter oder einem Teilnehmer gehören. Kann keine bestimmte Person versolgt oder verurteilt werden, so kann auf Einziehung selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hiersür vorliegen.

(1) Für die Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums sind die Vorschriften der StrasprozeFordnung maßgebend; die Durchsuchung ist aber zur Nachtzeit stets zustässig, wenn sich in den Räumen oder auf dem Besitztum eine Funkanlage besindet und der begründete Berdacht besteht, daß bei ihrer Errichtung oder ihrem Betrieb eine nach § 15 strasbare Handlung begangen wird oder begangen ist.

(2) Beauftragte der Danziger Post- und Telegraphenverwaltung sind berechtigt, sich an Durchsuchungen zu beteiligen, die zur Verfolgung einer nach § 15 strafbaren Handlung vorgenommen werden.

§ 22.

(1) Die Polizei hat unbesugt errichtete, geänderte oder unbesugt betriebene Fernmeldeanlagen außer Betrieb zu setzen oder zu beseitigen. Einer vorherigen Androhung bedarf es nicht. Im übrigen gelten sür die Anwendung polizeilicher Zwangsmittel sowie für die Rechtsmittel gegen sie die gesetzlichen Vorschriften. Wird die Verleihung des Rechts zur Errichtung, Anderung oder zum Betriebe der Anlage nachträglich nachgesucht, so kann die Polizei mit Einwilligung der Danziger Post- und Telegraphen- verwaltung dis zur Entscheidung über den Antrag auf Verleihung davon absehen, die Anlagen außer Betrieb zu sehen oder zu beseitigen.

(2) Die Polizei kann alle oder einzelne Teile einer Anlage, solange sie nach Abs. 1 außer Betrieb gesetzt oder beseitigt ist, in amtliche Verwahrung nehmen oder sonst sicherstellen. Die Bestimmungen der StrasprozeHordnung über Beschlagnahme sowie des § 20 dieses Gesetzes über Einziehung bleiben unberührt.

(3) Eine Anlage kann nach den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 auch dann außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden, wenn nach Fortfall der Verleihung die zu ihrer Beseitigung getroffenen Anderungen der Danziger Post- und Telegraphenverwaltung innerhalb der von ihr bestimmten Frist nicht besolgt werden.

Elektrische Anlagen sind, wenn eine Störung des Betriebes der einen Leitung durch die andere eingetreten oder zu befürchten ist, auf Kosten desjenigen Teiles, welcher durch eine spätere Anlage oder durch eine später eintretende Anderung seiner bestehenden Anlage diese Störung oder die Gesahr dersselben veranlaßt, nach Möglichkeit so auszusühren, daß sie sich nicht störend beeinflussen.

\$ 24.

Die auf Grund der vorstehenden Bestimmung entstehenden Streitigkeiten gehören vor die sordentlichen Gerichte. § 25.

Das Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs vom 6. April 1892 in der Fassung des Gesetzes vom 7. März 1908 außer Kraft gesetzt.

Danzig, ben 30. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Runge.

18

## Berordnung betreffend Monopolabgabe. Bom 31, 3, 1928.

§ 1.

Auf Grund der §§ 2 und 16 der Verordnung betreffend Tabakmonopol vom 31. März 1927 (Gesethlatt 1927 Seite 117) wird der § 1 der Verordnung betreffend Monopolabgabe vom 5. April 1927 (Gesethlatt 1927 Seite 147) wie folgt abgeändert:

Die Monopolabgabe auf die von Privatpersonen zum eigenen Berbrauch eingeführten Mengen be-

trägt:

für Zigarren und Zigarisses G 300, für Zigaretten G 200, für Rauch- und Kautabak G 150, für Schnupstabak G 12,— 8 2

Diese Berordnung Tritt mit der Berfündung in Rraft.

Danzig den 31. März 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig. Dr. Sahm. Dr. Bolkmann.